

Gesundheitspolitische Kommission

Reglement GPK - SGMKG

1. Grundlage

Gestützt auf die Statuten der SGMKG sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Qualitätssicherung wird eine GPK eingesetzt. Deren Aktivitäten bestimmen sich nach dem vorliegenden Reglement.

2. Aufgaben der GPK

Die GPK hat insbesondere die Aufgabe der Beratung, Prüfung und Information der SGMKG-Mitglieder in den nachfolgenden Belangen:

- a) Qualitätssicherung bei der Mund-, Gesichts-, kieferchirurgischen Behandlung von Patienten
- b) Guidelines für die fachärztliche Behandlung
- c) Tarifverhandlungen, Tarifierung, Tarifverträge, Tarifhoheit, Honorarprüfung
- d) Datenschutz und dessen Anwendung
- e) Leistungspflicht unter UV/MV/IV/KV
- f) Umgang mit Versicherern, Patientenorganisationen, Sozialinstitutionen
- g) Haftpflicht – Aspekte
- h) Verhältnis Arzt-Patient; Patientenrechte
- i) Vertrauensärztliche Tätigkeit

Generalversammlung und Vorstand können die Aufgabenstellung der GPK erweitern bzw. abändern.

3. Adressaten der Kommissionsdienstleistungen

¹ Die GPK kann in erster Linie von den SGMKG-Mitgliedern für die in Art. 2 genannten Dienstleistungen beansprucht werden.

² Die GPK kann auch von anderen interessierten Akteuren im Gesundheitswesen angerufen werden, so etwa von

- a) anderen fachärztlichen Gesellschaften sowie FMH, SSO, SBV, FmCh u.ä.
- b) Versicherern, Patientenorganisationen, Gerichten, Sozialinstitutionen
- c) Vertrauensärzten und Vertrauenszahnärzten
- d) für Gutachten
- e) für vertrauensärztliche Dienste

- 3 Die Anfragen müssen gesundheitspolitische Aspekte aus dem Fachbereich der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie betreffen. Die GPK entscheidet selbständig, ob dies im Einzelfall zutrifft.
- 4 Für Nichtmitglieder SGMKG, Organisationen und dergleichen besteht kein Anspruch auf Auskunft.
- 5 Für ihre Dienstleistungen kann die GPK Kosten erheben, ausser gegenüber SGMKG-Mitgliedern

4. Mitglieder der GPK

- 1 Der Vorstand wählt die 6-10 Mitglieder der GPK; sie müssen ordentliche Mitglieder der SGMKG sein.
- 2 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Die GPK setzt sich soweit möglich zu gleichen Teilen aus Vertrauensärzten und Nicht-Vertrauensärzten zusammen.
- 4 Der Präsident der SGMKG ist ex officio Mitglied der GPK. Es ist erwünscht, dass immer zwei SGMKG-Vorstandsmitglieder in der GPK Einsitz nehmen.
- 5 Die GPK-Mitglieder wählen ihren Präsidenten selber. Dessen Verantwortlichkeit beschränkt sich ausschliesslich auf die administrative Funktion, jedoch nicht auf eine inhaltliche Beurteilung der zu beantwortenden Sachfragen.
- 6 Die Mitglieder der GPK sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, was die Fragesteller bzw. die betroffenen Leistungserbringer und Patienten in den zu prüfenden Sachverhalten betrifft.

5. Vertrauensärzte und GPK

- 1 Der Umgang mit den Vertrauensärzten in und ausserhalb der GPK wird geprägt von einer kollegialen Zusammenarbeit.
- 2 Die GPK hat die Pflicht, bei gravierenden Verstössen in vertrauensärztlichen Tätigkeiten von Mitgliedern der SGMKG diese dem Vorstand der SGMKG zu melden, dem eine aktualisierte Liste der vertrauensärztlich tätigen SGMKG-Mitglieder vorliegt.
- 3 Über sich daraus ergebende standespolitische oder andere Konsequenzen entscheidet der Vorstand der SGMKG. Die GPK hat ausschliesslich beratende Funktionen, jedenfalls gegenüber dem einzelnen Vertrauensarzt keine Weisungsbefugnis.

6. Verantwortlichkeit

Eine juristisch einklagbare Verantwortung oder Haftung für Stellungnahmen/Beurteilungen der GPK sowie der einzelnen GPK-Mitglieder wird ausdrücklich wegbedungen.

7. Anfrage und Datenschutz

- 1 Alle SGMKG-Mitglieder können fallbezogen Informationen in Versicherungsfällen bei der GPK einholen.
- 2 Fälle, welche von der GPK beurteilt werden sollen, sind dem Präsidenten der GPK schriftlich in anonymisierter Form (patientenanonymisiert) einzureichen. Fälle, welche der GPK nicht über den Präsidenten eingereicht werden, werden von der GPK nicht behandelt.
- 3 Der Präsident der GPK kontrolliert die eingereichten Fall-Dokumente und deren vollständige Anonymisierung, speziell hinsichtlich der Anonymisierung des behandelnden Arztes, des Patienten und des Vertrauensarztes.
- 4 Der Präsident der GPK übergibt die anonymisierten Fall-Unterlagen an alle Mitglieder der GPK zur weiteren Beurteilung. Auf der Grundlage dieser anonymisierten Unterlagen entscheidet die GPK dann im Rahmen ihrer Sitzungen. Die Anonymisierung dient nicht nur dem Schutz des Patienten bzw. dessen Leistungserbringer, sondern gleichermassen auch dem Schutz der Beurteiler.

8. Beurteilungen, Beschlussfassung, Stellungnahmen

- 1 Die der GPK unterbreiteten Anfragen werden auf dem Korrespondenzweg und mündlich anlässlich einer GPK-Sitzung behandelt, soweit darauf einzutreten ist.
- 2 Eine GPK-Stellungnahme bedarf zu ihrem Zustandekommen der Einstimmigkeit.
- 3 Die GPK ist beschlussfähig, wenn 2/3 der GPK-Mitglieder anwesend sind. Falls das Quorum nicht erreicht wird, können die anwesenden GPK-Mitglieder einstimmig beschliessen, die Meinung und Stimme der abwesenden Mitglieder auf dem Korrespondenzweg einzuholen.
4. GPK-Mitglieder haben in den Ausstand zu treten, sofern sie in einer von der GPK zu beurteilenden Angelegenheit direkt oder indirekt betroffen sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand darüber endgültig.
- 5 Auskunft erhalten nur die Fragesteller in Form einer sorgfältig ausgearbeiteten schriftlichen Stellungnahme, sofern die GPK sich einstimmig auf eine solche festlegen könnte.
- 6 Die GPK-Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht für sämtliche relevanten Elemente der Beratungen.
Ebenso gilt das Datenschutzgesetz. Die Personendaten der Fragesteller, der betroffenen Patienten sowie der GPK-Mitglieder unterliegen den einschlägigen Datenschutzvorschriften, die auch bezüglich der Verhandlungsinhalte zu berücksichtigen sind.

9. Zugang zu GPK-Stellungnahmen für SGMKG-Mitglieder

- 1 Einstimmige Stellungnahmen und Beurteilungen von allgemeinem Interesse werden auf der nur den SGMKG Mitgliedern zugänglichen internen Plattform unserer Fachgesellschaft publiziert.
Die Einsichtnahme erfolgt – exklusive für SGMKG-Mitglieder – mit einem CODE.
- 2 Die einstimmigen Stellungnahmen/Empfehlungen dürfen vom anfragenden SGMKG-Mitglied für seine Patienten oder gegenüber der Kasse weiterverwendet werden.

10. Kommissionsunterlagen

- ¹ Eine Edition der vertraulichen GPK-Kommissions-Unterlagen an Mitglieder der SGMKG ist aus datenschützerischen Gründen nicht gestattet. Die Benutzung dieser Daten zu anderen Zwecken – wie z. B. zur interkollegialen Differenzbeseitigung/Auseinandersetzungen – ist grundsätzlich nicht gestattet.
- ² Nicht-Mitglieder der GPK, also SGMKG-Mitglieder, der Vorstand der SGMKG oder Vertrauensärzte ausserhalb der GPK-Mitgliedschaft haben keinen Anspruch auf Zugang zu den GPK-internen Unterlagen.
- ³ Aus der GPK ausgeschiedene Mitglieder verlieren ihren Anspruch auf GPK-interne Daten und Informationen.
Dies erfolgt namentlich bei Rücktritt, bei Abwahl oder nicht mehr erneuerter Wahl, bei persönlicher und administrativer Absenz von den Geschäften der GPK, bei generellem Desinteresse an dem erteilten Mandat, bei Verletzung der GPK-Regeln und bei standespolitisch schädlichem Verhalten.

11. Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement wurde vom Vorstand der SGMKG an der Sitzung vom 26.Oktober 2012 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.
- ² Seine Gültigkeit ist zeitlich nicht begrenzt.
- ³ Änderungen oder Ergänzungen fallen in die Kompetenz des Vorstandes und – bezüglich der Aufgabenstellung – der Generalversammlung.

Zürich, den 26.Oktober 2012

Der Präsident der SGMKG

Der Sekretär

Prof. Dr. Dr. H.F. Zeilhofer

PD Dr. Dr. Johannes Kuttenger